

Satzung

des Kreisverbands für Obst- und Gartenbau Hersbruck e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kreisverband für Obst- und Gartenbau Hersbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des früheren Landkreises Hersbruck (1909 bis 1972) und die durch die Gebietsreform angegliederten Randgebiete. Er hat seinen Sitz in Hersbruck. Der Kreisverband ist aus dem früheren Distrikts- bzw. Bezirksobstbauverband Hersbruck hervorgegangen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit und sein Zweck sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder auf eigenen Vermögenserwerb ausgerichtet. Er erstrebt die allseitige Förderung des Obst- und Gartenbaues und der allgemeinen Gartenkultur.

Der Kreisverband vertritt die Interessen des Obst- und Gartenbaues. Er fördert damit zugleich den vermehrten Obst- und Gemüseverbrauch, somit auch die allgemeine Gesundheit.

Er dient schließlich auch den Interessen der Garten- und Blumenfreunde der Ortsverschönerung durch Blume, Strauch und Baum und damit einer gesunden Lebensführung, aber auch der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und so der gesamten Landeskultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Vertretung der obst- und gartenbaulichen Interessen seiner Mitglieder,
2. die Weiterentwicklung und Weitergabe der zum Obst- und Gartenbau nötigen Kenntnisse durch Versammlungen, Vorträge, Kurse, Obst- und Gartenschauen und durch die Presse,
3. Planung und sachgemäße Durchführung neuzeitlicher Obstpflanzungen und Gartenanlagen, die auf den Eigenbedarf abgestellt sind,

4. die umweltfreundliche Schädlingsbekämpfung und die Förderung des Vogelschutzes,
5. die Förderung der Baumpflege, insbesondere auch durch auszubildende und aufzustellende Baumwarte und durch Kurse,
6. Förderung der Ortsverschönerung durch Blumenschmuck, Wettbewerbe und andere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt und den einzelnen Gemeinden.
7. Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisverbandes für Obst- und Gartenbau Hersbruck kann jeder im Tätigkeitsgebiet des Vereins bestehende Obst- und Gartenbauverein werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom beitretenden Verein unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
2. eines Aufnahmebeschlusses der Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so kann der abgewiesene Verein Berufung an die Mitgliederversammlung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. Vertretung ihrer obst- und gartenbaulichen Interessen vom Kreisverband zu verlangen,
2. an den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes mit Sitz und Stimme teilzunehmen,
3. beim Kreisverband Anträge zu stellen und
4. die dem Kreisverband zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen und die vom Kreisverband für seine Mitglieder vorhandenen Anlagen in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Kreisverbands zu fördern,
2. die Satzung des Kreisverbands zu befolgen,
3. die vollen Jahresbeiträge für alle Vereinsmitglieder zu entrichten.

§ 6

Beitrag

1. Der Verein erhebt einen fälligen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Jahresbeitrag bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder der Gartenbauvereine.
3. Der Beitrag ist bis spätestens 1. Mai jeden Jahres an den Kreisverband einzuzahlen.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung des Vereins,
2. durch Austritt; der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.

Austretende und ausgeschlossene Vereine haben keinen Anspruch an das vorhandene Verbandsvermögen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Kreisverband für Obst- und Gartenbau ausgeschlossen werden

- a. wegen einer mit den Interessen des Kreisverbands nicht zu vereinbarenden Handlungsweise,
- b. wegen Nichterfüllung oder Verletzung der dem Kreisverband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, mögen diese in der Satzung, in den Mitgliederbeschlüssen, in vertraglicher oder in sonst rechtsverbindlicher Form festgelegt sein.
Voraussetzung ist, daß der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich mit eingeschriebenem Brief aufgefordert hatte,
- c. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet worden sind.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres. Vor Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschuß hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Verein vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Von dem Zeitpunkt des Zugangs desselben an kann das Mitglied nicht mehr an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, es sei denn, daß es Berufung beim Vorstand eingelegt hat.

Der ausgeschlossene Verein kann den Beschluß innerhalb von 4 Wochen seit Zugang des Briefes durch Berufung an die Mitgliederversammlung, anfechten, welche endgültig entscheidet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den Monaten Januar bis April statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Rundschreiben. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Tag an dem sie stattfinden soll unter Angabe der Beratungsgegenstände zu erfolgen.

Zur Wahrung der Frist gilt die Aufgabe zur Post.

Über Beratungsgegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, daß solche Beratungsgegenstände nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einberufung hat schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung zu erfolgen.

Zur Wahrung der Frist gilt die Aufgabe zur Post.

4. Die Mitgliederversammlungen sind jeweils ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig; sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Kreisverbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

5. Das Stimmrecht wird durch Bevollmächtigte ausgeübt, welche die dem Kreisverband angehörenden Obst- und Gartenbauvereine in ihrer Mitgliederversammlung bestellt haben. Der jeweilige Vereinsvorstand gilt als bevollmächtigt. Jeder angeschlossene Verein hat je angefangener und gemeldeter 50 Mitglieder eine Stimme. Jeder Anwesende hat 1 Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
6. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende.

Über die Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, in dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmender Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) von der Vorstandschaft.
8. Die in § 11 bezeichneten Mitglieder der Vorstandschaft haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Prüfung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, sowie Entlastung der Vorstandschaft,
2. Genehmigung und Beschlußfassung des Voranschlages und des Arbeitsplanes für das neue Geschäftsjahr,
3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
4. Beschlußfassung über die Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbands,
5. Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer,
6. Beschlußfassung über Anträge und Beschwerden.

Anträge auf Abänderung der Satzung und Auflösung des Kreisverbands, welche nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens 5 Mitgliedern.

§ 11

Vorstandschafft

1. Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschafft.
Diese besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden, zugleich Stellvertreter,
 - c) Kassier,
 - d) Schriftführer,
 - e) 3 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der zweite Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
3. Die Vorstandschafft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Vorstandschafft leitet den Verein und ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte. Insbesondere obliegt ihr
 - a. die Aufstellung des Tätigkeitsberichts,
 - b. die Aufstellung eines Voranschlages und eines Arbeitsplanes,
 - c. die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträgen,
 - d. der Voranschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
 - e. die Ehrung von Verdiensten auf dem Gebiet des Obst- und Gartenbaus,
 - f. der Beschluß über den Ausschluß eines Mitglieds.

5. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, er beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Er sorgt dafür, daß über alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer fortlaufend eine Niederschrift gefertigt wird. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft. Er gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsbericht.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten kann die Vorstandschaft Ausschüsse berufen.

Die Vorstandschaft benennt die Mitglieder und bestimmt Aufgaben und Richtlinien für die Tätigkeit der Ausschüsse.

9. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen auf Antrag eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

§ 12

Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Die Wahlen des ersten und zweiten Vorsitzenden haben schriftlich zu erfolgen.

§ 13

Kassier und Kassenprüfung

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbands zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in das Kassenbuch einzutragen und die Belege aufzubewahren,

2. die Jahresrechnung so zeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Kreisverbands anzulegen und stets auf dem Laufenden zu halten.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

Die Kassenprüfer dürfen kein Amt in der Vorstandschaft bekleiden und werden ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 14

Schriftführer und Protokollführung

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten nach den Weisungen des Vorstandes.

Alle Mitgliederversammlungen und alle Sitzungen der Vorstandschaft hat er in ein besonderes Niederschriftenbuch einzutragen. Alle Niederschriften sind vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, daß er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Für die Einladung gilt § 9 Abs. 2.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei der Auflösung des Vereins muß das vorhandene Vermögen ausschließlich einem Zweck zugeführt werden, welcher seine ausschließliche Verwendung für die Förderung des Obst- und Gartenbaus im Kreisverbandsbezirk verbürgt oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist unzulässig.

Kommt ein diesbezüglicher gültiger Beschluß nicht zustande und führt eine spätestens innerhalb dreier Monate einzuberufende weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem sachlichen Ergebnis, so fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis des Kreisverbandsbezirkes zu, welcher es ausschließlich im Tätigkeitsgebiet des Vereins zu dem oben angegebenen Satzungszweck zu verwenden hat.

Eine Namensänderung des Vereins ist nicht als Auflösung zu betrachten.

§ 16

Veräußerung von verbandseigenem Grundbesitz

Der Erlös aus der Veräußerung von verbandseigenen Grundstücken darf ausschließlich zum Neuerwerb von solchen Grundvermögen verwendet werden, das unmittelbar dem Vereinszweck dient; ausgenommen hiervon ist die Bezahlung von Erschließungskosten und sonstigen öffentlichen Abgaben und Gebühren, die für diese Liegenschaften anfallen.

Diese Satzungsbestimmung kann nur mit Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geändert werden.

§ 17

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus vorstehender Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Hersbruck.

§ 18

Salvatorische Klausel

Bei allen Fragen in denen die Satzung nicht genügend Aufschluß gibt, ist die Entscheidung der Vorstandschaft solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig geregelt hat.

Mit Genehmigung dieser Satzung verlieren alle bisherigen ihre Gültigkeit.

Künnhofen, den 11.07.1990

~~D. K. K.~~ 1. Vors.

L. Keller 2. Vors.

K. G. G.

A. J. J.

Joh. Stieglitz

Friz Fuhr

Satzungsergänzung

-einstimmiger Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Sept. 1990 -
wie folgt:

In § 2 wird als Punkt 8 eingefügt:

x die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 erhält folgenden neuen Abs. 1 a

xx Der beitretende Verein muß den Nachweis über die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit führen.

§ 15 Ziff. 4 Abs.1 erhält folgende Neufassung:

xxx Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Nürnberger Land, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung im Gebiet des früheren Landkreises Hersbruck zu verwenden hat.

Abs. 3 entfällt.

Kühnhofen, den 27. Sept. 1990

J. Kötter 1. Vors.

L. Keller 2. Vors.

F. G. G. G.

Herbert Schaller

Fritz Fuchs

Joh. Stieglitz